DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 95/2013 DER KOMMISSION

vom 1. Februar 2013

zur Zulassung von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M als Futtermittelzusatzstoff für alle Fischarten außer Salmoniden (Zulassungsinhaber: Lallemand SAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.

(2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(3) Der Antrag betrifft die Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M, das in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" einzuordnen ist, als Futtermittelzusatzstoff für alle Fischarten.

(4) Die Verwendung von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M wurde für Masthühner durch die Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 der Kommission [2] und für Mastschweine durch die Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission [3] jeweils auf unbegrenzte Zeit sowie für Salmoniden und Garnelen durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2009 der Kommission [4], für Absetzferkel durch die Verordnung (EU) Nr. 1120/2010 der Kommission [5] und für Legehennen durch die Verordnung (EU) Nr. 212/2011 der Kommission [6] jeweils für einen Zeitraum von zehn Jahren zugelassen.

(5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde") zog in ihrem Gutachten vom 11. September 2012 [7] den Schluss, dass sich *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M unter den vorgeschlagenen Anwendungsbedingungen günstig auf die Entwicklung aller Fischarten auswirken kann, da es den Anteil körperlich gut entwickelter Fische erhöht und die Skelettdeformationen weniger häufig auftreten.

(6) Die Bewertung von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe" und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe" einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Februar 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

[1] ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.
[2] ABl. L 195 vom 27.7.2005, S. 6.
[3] ABl. L 328 vom 15.12.2005, S. 13.
[4] ABl. L 257 vom 30.9.2009, S. 10.
[5] ABl. L 317 vom 3.12.2010, S. 12.
[6] ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 1.
[7] EFSA Journal 2012; 10(9):2886.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (günstiger Einfluss auf das Wachstum).									
4d1712	Lallemand SAS	*Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Zubereitung aus *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5M mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff *Charakterisierung des Wirkstoffs* lebensfähige Zellen von *Pediococcus acidilactici* CNCM MA 18/5 M *Analysemethoden* (1) Auszählung: nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786:2009) Identifikation: mittels Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE)	Alle Fischarten außer Salmoniden	—	1×10^9	—	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Sicherheitshinweis: Bei der Handhabung sind Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe zu tragen.	22. Februar 2023

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL_feed_additives/Pages/index.aspx